

Satzung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**
- § 4 Erwerb Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten**
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7 Korporative Mitgliedschaft**
- § 8 Jugendwerk**
- § 9 Organe**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Präsidium**
- § 12 Vorstand**
- § 13 Mandat/Unvereinbarkeit/Interessenkollision**
- § 14 Rechnungswesen**
- § 15 Aufwandsentschädigung**
- § 16 Verbandsstatut**
- § 17 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**
- § 18 Auflösung**
- § 19 Inkrafttreten**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e.V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO KV Müritz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
- (3) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Die Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Erziehung und Bildung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler*innen und Spätaussiedler*innen,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(2) Der Zweck des Vereins umfasst nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf Kreisebene, insbesondere gegenüber den Ämtern, den kommunalen Spitzenverbänden, den anderen Wohlfahrtsverbänden, sozialen Fachverbänden, Parteien und anderen Organisationen der Sozial- und Jugendarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,
2. Vorbeugende, helfende, heilende, lehrende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Gesundheitswesens,
3. Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe,
4. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit,
5. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe im Landkreis und Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen und Gremien,
8. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im Landkreis, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
9. Öffentlichkeitsarbeit,
10. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Beratung, Zuwendungen und Darlehen,
11. Bereitstellung von Weiterbildungsangeboten für alle Bürger,
12. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heimen und Maßnahmen, Aktionen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung,
- Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand und Fachausschüssen,
- Mitarbeit in der Liga der Spitzenverbände des Landkreises,
- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich sowie Kitas und Schule,
- Kurse und Seminare,
- Herausgabe von Publikationen, Informationsmaterial, Pressekonferenzen etc.

(4) Der Verein verwirklicht seine Zwecke ebenfalls mittels eines planmäßigen, gemeinsamen, inhaltlich aufeinander abgestimmten und koordinierten Zusammenwirkens

- a) mit seinen steuerbegünstigten Tochtergesellschaften,
- b) mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften.

Eine namentliche Benennung der einzelnen steuerbegünstigten Kooperationspartner ergibt sich aus einer Aufstellung, die der Finanzverwaltung bei Beginn der Kooperation und bei Änderung der Kooperationspartner zusätzlich zur Satzung vorzulegen ist. Diese Aufstellung ist nicht Gegenstand der Satzung und kann von dem Verein jederzeit schriftlich aktualisiert werden.

Das planmäßige Zusammenwirken betrifft insbesondere folgende Leistungen:

- Nutzungsüberlassung von Immobilien und sonstigem Anlagevermögen,
- Erbringung von Geschäftsführungs- und Konzernleitungsleistungen,
- Projektdienstleistungen inklusive Bauprojekte,
- Erbringung von IT-Dienstleistungen,
- Speiseversorgung für gemeinnützige Einrichtungen,
- Überlassung von Personal,
- Lieferung von Waren und Dienstleistungen, wie Finanz-/Lohnbuchhaltung, Reinigungs-/Hausmeisterserviceleistungen,
- gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

- (5) Der Verein ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten, soweit steuerrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Verein kann in Anwendung von § 57 Abs. 4 AO auch ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften halten und verwalten.
- (6) Die Aufzählung der Satzungszwecke ist nicht abschließend. Weitere Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung können nach vorheriger Zustimmung der Finanzverwaltung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wie auch bereits bestehende Zwecke zeitweilig oder völlig entfallen können.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg - Vorpommern, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes können natürliche und/oder juristische Personen sein, die das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt anerkennen und sich an der Erfüllung der Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt beteiligen bzw. diese unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Wohnsitz bzw. Sitz des Mitgliedes. Juristische Personen können Mitglied sein, wenn sie den Namen AWO führen und in der Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins organisiert sind. Andere juristische Personen können korporative Mitglieder gem. § 7 dieser Satzung werden.

Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechtsextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den*die gesetzliche(n) Vertreter*in zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Präsidium zulässig. Vor dessen endgültiger Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

- (3) Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sind auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- (4) Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den*die gesetzliche*n Vertreter*in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreters*in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein.
- (5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zum Kreisverband erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.
- (6) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen der Satzung zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Minderjährigen Mitgliedern stehen die aktiven und passiven Mitgliedsrechte ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu. Davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den § 26 BGB- Vorstand.
- (3) Das Stimm- und Wahlrecht kann auch durch ein anderes in Textform bevollmächtigtes Mitglied des Vereins wahrgenommen werden. Hinsichtlich der Familienmitgliedschaft kann ein volljähriges Familienmitglied alle anderen Mitglieder seiner Familie ohne schriftliche Vollmacht vertreten.
- (4) Ein AWO-Mitglied darf neben der Vertretung von Familienmitgliedern höchstens fünf andere Mitglieder des Vereins vertreten.
- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Die Familienmitgliedschaft begründet nur einen Mitgliedsbeitrag für die gemeldeten Mitglieder der Familienmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisverband bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als insgesamt einem Jahresbeitrag kann der Vorstand nach schriftlicher Mahnung das Mitglied ausschließen. Bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses besteht die Beitragspflicht weiter.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (4) Der Ausschluss oder die Suspendierung ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

- (5) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert die juristische Person das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 7 Korporative Mitgliedschaft

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein Körperschaften und Stiftungen anschließen. Es gelten folgende Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft:
 - Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn eine AWO Körperschaft mehr als 50 % der Anteile hält. Andere können Förderer ohne jegliche Stimm- und Beteiligungsrechte insbesondere in der Mitgliederversammlung werden.
 - Es ist notwendig, dass die Aufgaben überwiegend mit den Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, die im Statut festgelegt sind, übereinstimmen.
 - Ihre Arbeit muss von dem Gedanken der Toleranz bestimmt sein und grundsätzlich allen zu Gute kommen, die ihrer bedürfen, ohne Rücksicht auf deren politische, ethnische, nationale oder konfessionelle Zugehörigkeit.
 - Die grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen müssen mit den Inhalten des Grundsatzprogrammes der Arbeiterwohlfahrt übereinstimmen.
 - Aus den grundsatz- und gesellschaftspolitischen Auffassungen ist abzuleiten und zu fordern, dass die konkrete Arbeit und das sozialpolitische und/oder sozialpädagogische Konzept den Kriterien und Grundsatzbestimmungen der AWO gerecht werden.
 - Eine unternehmerische Tätigkeit muss den Grundsätzen zum wertegebundenen AWO Unternehmen entsprechen.
- (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- (3) Die Mitgliedschaft bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach gesonderter Vereinbarung. Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus. Sie haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (6) § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8 Jugendwerk

- (1) Für ein im AWO KV Müritz e. V. bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Kreisjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

- (3) Das Präsidium des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung der Erfüllung der satzungsgemäßen Mittelverwendung und in Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Kreisjugendwerk jährlich berechtigt.
- (4) Die Revisoren*innen des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren*innen durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand und Präsidium.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das ehrenamtliche Präsidium
- c) der hauptamtliche Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:
 - den Mitgliedern des Kreisverbandes,
 - den Mitgliedern des Präsidiums,
 - dem Vorstand mit beratender Stimme,
 - einem*einer Vertreter*in des Kreisjugendwerkes und
 - den korporativen Mitgliedern, vertreten durch ihre jeweiligen Beauftragten, wobei höchstens 1/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung auf sie entfallen darf. Das jeweilige Stimmrecht kann durch Vereinbarung gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Sie beschließt über die Grundsätze und die Grundsatzpositionen des Vereins.
 - Sie beschließt die Satzung und deren Änderungen, die Auflösung des Vereines sowie sämtliche Rechtsgeschäft nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
 - Sie wählt für die Dauer von vier Jahren das Präsidium und die Delegierten zur Landeskonferenz entsprechend dem vom Landesverband vorgegebenen Delegiertenschlüssel.
 - Sie wählt mindestens einen Revisor*in, alternativ entscheidet sie über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne der Revisionsordnung.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.
 - Sie nimmt den Jahresabschlussprüfungsbericht entgegen und stellt den Jahresabschluss fest, beschließt über die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Präsidiums.
- (4) Bei der Wahl des Präsidiums und der Delegierten sollen alle Geschlechter angemessen berücksichtigt werden. Das Präsidium und gewählte Revisoren bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung des Präsidiums/der Revisoren bleibt hiervon unberührt.

Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit Beendigung der der Bestellung (Wahl oder Entsendung) nachfolgenden Landeskonferenz. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Versammlung der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Landeskonferenz wahrnehmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung soll vom Präsidium einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen durch das Präsidium einzuberufen.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Anschrift bzw. die E-Mail-Adresse genutzt werden, welche das Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilt hat.

- (6) In der Regel ist eine Präsenzversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums auch als virtuelle Versammlung (ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort) oder als Hybridversammlung (Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung) stattfinden. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Das Präsidium kann den stimmberechtigten Mitgliedern darüber hinaus durch Beschluss ermöglichen, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. In besonderen Ausnahmefällen können bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde. Näheres kann in einer Geschäfts- und Wahlordnung geregelt werden.

- (7) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen, Rechtsgeschäfte nach dem Umwandlungsgesetz oder die Auflösung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

- (8) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann das Präsidium durch Beschluss entscheiden, ob eine Anschlussversammlung im direkten Anschluss erfolgen soll. Wird sich für eine Anschlussversammlung entschieden, hat der Versammlungsleiter die Versammlung aufzulösen und sofort erneut als Mitgliederversammlung zu eröffnen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Wird von der Anschlussversammlung kein Gebrauch gemacht, ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung, zu Rechtsgeschäften nach dem Umwandlungsgesetz oder Auflösung einberufen wurde, mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die übergeordnete Gliederung anzuhören.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der*dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer*einem der Stellvertreter*innen und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

- (11) Die Mitglieder und Beauftragten des Bundesvorstandes haben das Recht, an Zusammenkünften des Vereins beratend teilzunehmen.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Es besteht aus

- dem*der Vorsitzenden des Präsidiums,
 - einem*einer Stellvertreter*in und
 - mindestens ein bis drei weiteren Präsidiumsmitgliedern, wobei alle Geschlechter angemessen vertreten sein sollen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird.
- (3) Präsidiumsmitglieder bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden des*der Vorsitzenden des Präsidiums oder des*der Stellvertreter*in oder im Fall des Ruhens der Mitgliedschaft Vorgenannter im Präsidium ist das weitere Präsidium berechtigt, aus seinen Reihen einen Nachfolger zu wählen. Scheidet während der Wahlperiode ein beisitzendes Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für die Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 3 EStG erhalten.
- (5) Die Präsidiumssitzungen werden von der*dem Präsidiumsvorsitzenden in der Regel viermal im Jahr anberaumt. Sie*er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von einer Woche in Textform ein. Die Sitzungen finden in der Regel in Präsenz statt. Auf Beschluss des*der Vorsitzenden kann auch eine virtuelle oder hybride Sitzung stattfinden. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend. Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von dem*der Vorsitzenden des Präsidiums, dem Vorstand sowie dem*der gewählten Protokollführer*in unterzeichnet.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und werden vom dem*der Vorsitzenden des Präsidiums oder seinem*r Stellvertreter*in unterzeichnet. Beschlüsse können in Eilfällen auch im Umlaufverfahren mit Stimmenmehrheit gefasst werden.
- (8) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
- a) die Entscheidung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen,
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
 - c) die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere Genehmigung des Wirtschaftsplans und Entlastung des Vorstandes.
 - e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes, sofern diese vorliegt,
 - f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes,
 - g) Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,
 - h) die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium, sofern diese vorliegt,
 - j) die Bestellung der Jahresabschlussprüfer*innen,

- k) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Revisoren auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
 - l) die Entgegennahme des Jahresabschlusses und Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss,
 - m) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand,
 - n) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften,
 - o) die Zustimmung zur Bestellung von einem oder mehreren besonderen Vertretern*innen im Sinne des § 30 BGB.
- (9) Der*die Vorsitzende und der*die Stellvertreter*in des Präsidiums üben die Gesellschaftervertretung in den Tochtergesellschaften des Vereins aus.
- (10) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
- (11) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Kreisjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (12) Das Präsidium arbeitet nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts und des AWO-Governance-Kodex in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses.
- (13) Zur Abdeckung der Innen- und Außenhaftung soll durch den Verein eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, D & O – Versicherung oder eine vergleichbare haftungsabsichernde Versicherung abgeschlossen und unterhalten werden. Hierüber entscheidet das Präsidium nach Beratung mit dem Vorstand.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens einem hauptamtlich tätigen Mitglied. Bei mehreren Mitgliedern sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein. Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen. Er erhält eine angemessene Vergütung. Der Abschluss der Anstellungsverträge erfolgt durch das Präsidium.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Vorstandsmitglieder durch Beschluss für Rechtsgeschäfte, die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden, oder jeweils durch Beschluss für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Eine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, seines Anstellungsvertrages, des Grundsatzprogramms, des Statuts, des AWO-Governance-Kodex sowie der Grundsätze der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

Er ist auch für:

- a) eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
- b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Sofern keine Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Geschäftsordnung erzielt werden, entscheidet das Präsidium.

- (5) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter (einen oder mehrere) im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (6) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerks entgegen und leitet diesen an das Präsidium weiter.
- (7) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit und können in Eilfällen im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

§ 13 Mandat/Unvereinbarkeit/Interessenkollision

- (1) Mandatsträger*innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein.
- (2) Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion:
 - a) Präsidiumsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörender Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht.
 - b) Revisor*innenfunktionen, wenn beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums- oder Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt wurden.
 - c) Delegiertenfunktionen, wenn beim Kreisverband oder übergeordneter Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
- (3) Mandatsträger*innen können nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*ihrem Ehegatten, seinem*ihrer Lebenspartner*in, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm*ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem*der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für Entscheidungen in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des*der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zu einer jährlichen Budgetplanung (z.B. Wirtschaft-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, die Delegierten zur Landeskongress und die Mitglieder der Revision erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt ist und unter dem Gesichtspunkt der steuerrechtlichen Anforderungen angemessen sein muss.
- (2) Auch weitere Mitglieder des Vereins können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 16 Verbandsstatut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der von der Bundeskongress in Leipzig am 22.04.2023 beschlossenen Fassung (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg VR 29346) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Beschlüsse der Bundeskongress und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für den Kreisverband verbindlich.
- (3) Im Falle von Widersprüchen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 17 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (2) Der Vorstand und das Präsidium oder die Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Kreisjugendwerkes nehmen. Digitale und analoge Daten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Kreisverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- (4) Die Grundsätze für die Steuerung und Kontrolle der AWO-Unternehmensbereiche sind in dem AWO Governance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 18 Auflösung

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neugewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 5.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Kreiskonferenz des AWO Kreisverbandes Müritz e.V. am 25.01.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.